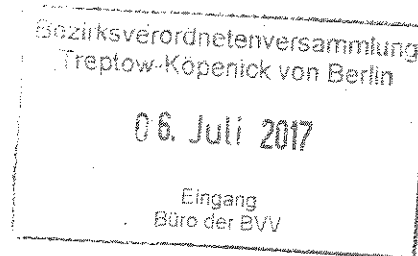


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

5. Juli 2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0188 vom 12.06.2017
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Betr.: Veranstaltungen am Müggelsee

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gibt es für solche Feste, wie das Maifest vom 01.05.2017 – 03.05.2017 oder Veranstaltungen am Müggelturm Auflagen und, wenn ja, welche?
2. Welche Auflagen gibt es in Bezug auf die Lautstärke, das Licht und den Müll?
3. Gibt es gegebenenfalls eine Begrenzung der Veranstaltungszeit?
4. Laut Verordnung zum Naturschutzgebiet Teufelsseemoor Köpenick darf es keine negativen Einflüsse auf das NSG geben, besonders keine Verlärmung. Wie wird diese Regelung durch den Betreiber des Müggelturms umgesetzt?
5. Welche Kontrollen hat das Bezirksamt bisher zur Einhaltung der Verordnung zum Naturschutzgebiet Teufelsseemoor Köpenick durchgeführt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.-3.:

Beim Fachbereich Umweltschutz lag bisher kein Antrag hinsichtlich § 10 bzw. § 11 LImSchG (Landes Immissionsschutzgesetz) zur Durchführung von Veranstaltungen vor. Bzgl. Lärm, Licht und Müll gab es bisher beim Fachbereich Umweltschutz keine Beschwerden. Da kein Antrag vorlag, gab es seitens des Fachbereiches Umweltschutz auch keine Begrenzungen zur Veranstaltungszeit.

Aus gewerberechtlicher Sicht kann nach Titel IV der Gewerbeordnung eine Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (Wochenmarkt, Jahrmarkt, Spezialmarkt und Volksfest) auf Antrag des Veranstalters erfolgen. In der Vergangenheit wurden seitens des Veranstalters

ters für das Müggelturmgelände keine Anträge auf Festsetzung gestellt. Diese wären aber auch nicht erforderlich, da es sich bei den Veranstaltungen am Müggelturm nicht um Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung handelt.

Für den Veranstaltungszeitraum 29.04. bis 01.05.2017 erfolgte eine gaststättenrechtliche Erlaubniserteilung nach § 12 Gaststättengesetz für einen Schankstand.

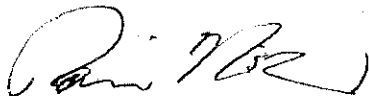
Der Bescheid enthielt folgende Standardauflage: „Beim Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von hygienisch einwandfreien Behältnissen sicherzustellen (z.B. Mehrweggeschirr-Service oder Spülmobil).“

Zu 4.:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist bei ca. 400m Abstand zwischen Müggelturm und Teufelssee und dazwischen befindlichen, dichten Wald eine Lärmbeeinträchtigung kaum gegeben. Problematischer ist eine permanente Turmbeleuchtung (außer Flugwarnleuchten) in den Nachtstunden. Hier werden massiv dämmerungs- und nachtaktive Insekten angelockt und geschädigt. Da der Müggelturm an exponierter Stelle in einem sonst eher unbeleuchteten Waldgebiet steht, ist diese Lichtverschmutzung umso weitreichender und wirksamer. Bisher lagen dem Fachbereich Naturschutz keine Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen vor, so dass auch keine Auflagen erhoben wurden.

Zu 5.:

Dem Außendienst sind keine Verstöße in Zusammenhang mit diesem Naturschutzgebiet bekannt. Auch in Zusammenhang mit der neuen Bewirtschaftung des Müggelturms sind keine Verstöße gemeldet worden oder aufgetreten. Explizit wird das Areal nur bei Veranstaltungen kontrolliert. So zum Beispiel in Zusammenhang mit dem XL Triathlon, der im Juli wieder stattfinden wird.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B
-H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage	Drs. Nr. VIII/0188
------------------------	-----------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	55,96 €
	höherer Dienst			0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

78,00

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

105,21 €